

Terminologie- und rechtsvergleichende Wörterbücher: Methoden und Schwierigkeiten eines terminographischen Ansatzes

Felix MAYER, Bozen/Bolzano, Italy and München, Germany

Zusammenfassung

In der Terminologie im Bereich des Rechtswesens zeigt sich in besonderer Weise die Schwierigkeit der modernen Terminographie, aufbauend auf der traditionellen Terminologielehre begriffliche Unschärfen, die die sprachübergreifende begriffliche Identität unterbrechen, in Datenbanken aufzuzeichnen und in elektronischer oder herkömmlicher Form darzustellen.

Nach der Beschreibung der Methodik des terminographischen Ansatzes und der Analyse der Strukturen einiger zweisprachiger juristischer Fachwörterbücher und Datenbanken, die einen terminologie- und rechtsvergleichenden Ansatz verfolgen, werden im vorliegenden Beitrag Probleme der Aufzeichnung und Darstellung terminographischer Informationen diskutiert und Lösungsmöglichkeiten skizziert.

1 Einleitung

Die traditionelle Terminologielehre geht von einer sprachübergreifenden begrifflichen Identität aus, eine These, die bereits verschiedentlich in Frage gestellt wurde¹. Besonders deutlich zeigt sich dies im Bereich des Rechtswesens, wo einige Autoren aufgrund der Verschiedenheit der begrifflichen Sichten, die auf die unterschiedliche Genese der Rechtssysteme zurückzuführen ist, die begriffliche Äquivalenz generell in Frage stellen². Nicht nur akzidentelle Rechtsanwender sondern auch professionelle Rechtsanwender wie Juristen und Rechtsübersetzer stellt diese terminologische Schwierigkeit vor erhebliche Probleme.

Zu ihrer Lösung greift die Terminographie³ auf ein von der Terminologielehre zur Verfügung gestelltes methodisches Rüstzeug zurück: Zunächst ist der ausgangssprachliche Rechtsbegriff terminologisch zu bestimmen und als Teil eines begrifflichen Systems zu beschreiben. Dies wird im allgemeinen durch die Bestimmung des Fachgebiets, zu dem er gehört, durch eine Definition, durch die Einbettung in sein begriffliches Umfeld, durch die Analyse typischer Kontexte und durch die Bestimmung von Gebrauchsbeschränkungen, beispielsweise regionaler oder stilistischer Art, erreicht. In einem zweiten Schritt ist danach die gleiche Vorgehensweise im Hinblick auf ein Zielsystem, das letztlich auch das zielsprachliche Äquivalent enthalten wird, durchzuführen. Der methodisch saubere dritte Schritt besteht darin, die begrifflichen Bestimmungen und Einordnungen der die Rechtsinstitute repräsentierenden Termini in den untersuchten Systemen zueinander in Relation zu setzen, um Aussagen zur Äquivalenz treffen zu können.

Diese Methode, die die Zusammenarbeit von Fachleuten und Terminologen erfordert, ist mit einem relativ hohen Aufwand verbunden; sie hat darüber hinaus zur Konsequenz, dass umfangreiche terminologische Informationen zu allen untersuchten Systemen anfallen. Hierzu zählen -im Hinblick auf alle untersuchten Systeme Informationen zu den begrifflichen Strukturen, zu den Rechtsbegriffen, zu den Rechtstermini und Informationen zur Äquivalenz.

Aus terminographischer Sicht ist es sinnvoll, diese Informationen festzuhalten. Damit steht einerseits den Anwendern ein größeres Informationsangebot zur Verfügung, das ihnen bei Verwendungsentscheidungen von Nutzen sein kann, und andererseits gehen diese Informationen nicht verloren, sondern können bei der - in vielen Fällen nach einigen Jahren notwendigen Überprüfung der Terminologie benutzt werden.

Im folgenden sollen zwei Aspekte diskutiert werden, die sich bei der juristischen Terminologearbeit als problematisch erweisen, nämlich Aufzeichnung der Ergebnisse (Kap. 3) und Darstellung der Ergebnisse⁴ (Kap. 4). Dazu sollen zunächst die Strukturen einiger zweisprachiger Fachwörterbücher⁵ und Glossare (in Kap. 2.1) sowie terminologischer Datenbanken (in Kap. 2.2) beschrieben werden, die sich mit Italienisch als Bezugssprache und dem Fachgebiet Recht beschäftigen.

2 Beschreibung der Strukturen

2.1 Wörterbücher und Glossare

Bei den gängigsten juristischen zweisprachigen Fachwörterbüchern mit Italienisch als Bezugssprache sind die folgenden Strukturen zu finden: einfache rudimentäre und erweiterte rudimentäre Strukturen sowie komplexe, d.h. rechtsbeschreibende und rechtsvergleichende Strukturen⁶.

2.1.1 Rudimentäre Strukturen

Bei den rudimentären Strukturen kann eine weitergehende Unterteilung in einfache und erweiterte rudimentäre Strukturen erfolgen.

Bei beiden Formen wird eine Äquivalenzrelation zwischen einem ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Terminus hergestellt, wobei die ausgangssprachlichen Lemmata durch Angabe des Fachgebiets und des Sprachraums in gewisser Weise monosemiert werden. Eine Erläuterung oder Erklärung des juristischen Begriffs, für den das Lemma steht, findet weder in der Ausgangssprache noch in der Zielsprache statt.

Aus Benutzersicht ist der Wert derartiger Wörterbücher sehr zu hinterfragen. Sie scheinen allenfalls nutzbar zu sein bei hohen fachlichen Kenntnissen. Sind die aber nicht vorhanden, kann die Angabe von Äquivalenten bestenfalls als Anregung für weitere Recherchen dienen.

Einfache rudimentäre Strukturen weisen beispielsweise drei Wörterbücher von Köbler [Köbler Rechtsitalienisch, Köbler Rechtsenglisch, Köbler Rechtsfranzösisch] auf. Sie bestehen aus:

1. Lemma
2. Grammatische Angaben (Genus, Wortart)
3. Äquivalent(e)
4. Grammatische Angaben (Genus, Wortart)

Abbildung 1: Einfache rudimentäre Struktur

Ebenfalls eine einfache rudimentäre Struktur, wobei Sublemmata hinzukommen, weist das GWR auf. Gemäß seinem Anspruch, den Grundwortschatz der Rechtssprache abzubilden, erfolgt hier eine Grobgliederung in 28 Rechtsgebiete, innerhalb derer die Einträge alphabetisch sortiert sind. Die Struktur besteht aus:

1. Lemma und Sublemma
2. Grammatische Angaben (Genus, Wortart)
3. Äquivalent(e)
4. Grammatische Angaben (Genus, Wortart)

Abbildung 2: Einfache rudimentäre Struktur mit Sublemma

Erweiterte rudimentäre Strukturen sind in [Troike Strambaci 1985, 1987] und [Conte/Boss 1983, 1989] zu finden, wobei allerdings die Sublemmata einfache rudimentäre Strukturen aufweisen, da sie lediglich mit Äquivalenten ausgestattet sind. Bei [Tortora 1994] kommt noch die Angabe von Fachgebieten hinzu. Im einzelnen bestehen diese Wörterbücher aus der folgenden Struktur:

1. Lemma
2. Grammatische Angaben (Genus, Wortart);
allerdings nicht bei [Troike Strambaci 1985, 1997]
3. Fachgebiet(e), allerdings nicht
bei [Troike Strambaci 1985, 1987] und [Conte/Boss 1983, 1989]
4. Differenzierung des Sprachraums
5. Äquivalent(e)
6. Sublemma
7. Äquivalent(e)

Abbildung 3: Erweiterte rudimentäre Struktur

2.2 Komplexe Strukturen

Die komplexen Strukturen bei juristischen Fachwörterbüchern lassen sich unterteilen in rechtsbeschreibende und rechtsvergleichende Strukturen.

2.2.1 Rechtsbeschreibende Strukturen

Exkurs:

Da bei den juristischen Fachwörterbüchern mit Italienisch als Bezugssprache kein Wörterbuch gefunden wurde, das einen rechtsbeschreibenden Ansatz verfolgt, wurde das Wörterbuch von [Lerat/Sourieux 1994], das auf der ausgangssprachlichen Seite ausgewählte Termini des Vertragswesens der französischen Rechtsordnung beschreibt und dazu deutsche sowie englische Äquivalente anbietet, hinzugenommen. Die Mikrostruktur besteht im einzelnen aus:

1. Fachgebiet
2. Terminus
3. Varianten, Quasisynonyme (Verweis auf in Glossar enthaltene Abkürzungen, Synonyme, Quasisynonyme, falsche Freunde sowie Verweis auf nicht im Glossar enthaltene Fachausdrücke)
4. Grammatische Angaben (Wortklasse, Genus, terminologische Wortfamilie)
5. Kontext
6. Definientia (Hyperonym, Part of, Synonym, Antonym, etc.)
7. Definition
8. Quellen
9. Anmerkung (zum Gegenstand, zur Benennung, zum Begriff)
10. Übersetzung ins Deutsche mit grammatischen Angaben und Quellen (Äquivalent(e), Übertragung(en), Umschreibung(en))
11. Übersetzung ins Englische mit Quellen grammatischen Angaben und (Äquivalent(e), Übertragung(en), Umschreibung(en))

Abbildung 4: Rechtsbeschreibende Struktur

Bei [Lerat/Sourieux 1994] beziehen sich die Kategorien 1-9 auf das französische Recht. Bei den Kategorien 10 und 11, den deutschen und englischen Äquivalenten, die Wiedergaben in deutscher und englischer Sprache der französischen Institute vorschlagen, werden keine weiteren Erläuterungen angeboten; allerdings unterscheiden die Autoren zwischen Äquivalenten im eigentlichen Sinn und wenn in den Zielsprachen vergleichbare Institute nicht vorliegen Übertragungen und Umschreibungen.

2.2.2 Rechtsvergleichende Strukturen

Der über die Beschreibung hinausgehende Schritt führt zum Vergleich. Dieser setzt Beschreibungen der beiden Seiten voraus, die in einem Wörterbuch abgebildet sein können, es aber nicht müssen. Solche rechtsvergleichenden Strukturen finden sich beispielsweise in den Glossaren des internationalen Instituts zur Rechts- und Verwaltungssprache in Berlin (vgl. z.B. [HIRV 1987]) sowie in [de Franchis 1994, 1996]. Im Unterschied zu allen anderen hier untersuchten Wörterbüchern, die alphabetisch geordnet sind, weisen die Glossare des internationalen Instituts zur Rechts- und Verwaltungssprache eine fachgebietssystematische Anordnung auf. Die Mikrostruktur der Glossare dieses Instituts, das zu Beginn der neunziger Jahre aufgelöst wurde, ist in Abbildung 5 dargestellt.

Von entscheidender Bedeutung ist in diesen Glossaren das Äquivalenzzeichen: Es wird unterschieden zwischen Volläquivalenz (=), Quasiäquivalenz (\pm) sowie Nulläquivalenz (\neq), d.h. einer Leerstelle auf der anderen Seite; diese Nulläquivalenz führt zu einem Übersetzungsvorschlag (üV). Das Äquivalenzzeichen bildet die Quintessenz des Rechtsvergleichs: Er ist bereits durchgeführt und Interessierte können zur Vertiefung die kurzen Erläuterungen - in der Sprache ihrer Wahl - durchlesen.

Ganz anders hingegen die rechtsvergleichende Struktur in [de Franchis 1984, 1996], vgl. Abbildung 6.

1. Terminus in Sprache S1
2. Grammatische Angaben: Genus
3. Erläuterungen in Sprache S1 (zur Rechtsordnung RO1, zur Rechtsordnung RO2)
4. Verweis auf im Glossar enthaltene Termini
(zur Rechtsordnung RO1, zur Rechtsordnung RO2)
5. Quellen
6. Äquivalenzzeichen (=, ±, ≠)
7. Terminus S2
8. Grammatische Angaben: Genus
9. Erläuterungen in Sprache S2 (zur Rechtsordnung RO1, zur Rechtsordnung RO2)
10. Verweis auf im Glossar enthaltene Termini
(zur Rechtsordnung RO1, zur Rechtsordnung RO2)
11. Quellen

Abbildung 5: Rechtsvergleichende Struktur

Die rechtsvergleichenden Erläuterungen de Franchis bilden das Herzstück der beiden Bände: Sie reichen von kurzen Erläuterungen, die - immer in italienischer Sprache - wichtige Unterschiede der italienischen Rechtsordnung gegenüber der angelsächsischen und US-amerikanischen enthalten, bis hin zu langen, komplex strukturierten Rechtsvergleichungen, die nicht selten mehrere Buchseiten füllen; diese Erörterungen bieten Hintergrundinformationen, die in dieser Ausführlichkeit sonst nur in einschlägigen Kommentaren zu finden sind.

2.3 Terminologische Datenbanken

Öffentlich zugängliche terminologische Datenbanken, die juristische Terminologie auch in italienischer Sprache enthalten, sind relativ selten: Einerseits zählen hierzu die Datenbanken, die innerhalb der Europäischen Union aufgebaut werden wie beispielsweise Eurodicautom, die Terminologiedatenbank der Europäischen Gemeinschaften, andererseits gehören hierzu terminologische Datenbanken an Universitäten oder Forschungseinrichtungen wie der Universität Innsbruck und der Europäischen Akademie Bozen.

In diesen Datenbanken sind weder rudimentäre Strukturen noch, wie im folgenden zu zeigen sein wird, rechtsvergleichende Strukturen zu finden; sie weisen alle - in mehr oder minder komplexer Form - beschreibende Strukturen auf.

Eurodicautom enthält über 4,5 Millionen Einträge in den Sprachen Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch, Schwedisch sowie Latein (Adresse: <http://www2.echo.lu/edic/>). Die einfache beschreibende Eintragsstruktur sieht folgendermaßen aus:

Die Kategorien 5-8 sind interlingual repetitiv, d.h., sie können in jeder Sprache einmal vorkommen.

Die Äquivalenzierung in Eurodicautom ist implizit: Weil sich Termini im gleichen terminologischen Eintrag befinden, sind sie per definitionem äquivalent (interlinguale Relation); wenn übrigens mehrere Termini in Kategorie 5 aufgeführt sind, sind diese Termini synonym (intralinguale

1. Lemma in Sprache S1
2. Äquivalent(e) in Sprache S2
3. Sprachschicht (selten)
4. Fachgebiet
5. Rechtsvergleichende Erläuterung zu Rechtsordnungen RO1, RO2, RO3 in italienischer Sprache
6. Verweise (auf Lemmata im gleichen Band sowie – nur in Band 2, Italienisch-Englisch – auf Lemmata im sprachrichtungsverschiedenen Band)
7. Bibliographische Verweise
8. Sublemma in Sprache S1
9. Äquivalent(e) in Sprache S2
10. Sprachschicht (selten)
11. Fachgebiet
12. Rechtsvergleichende Erläuterung zu Rechtsordnungen RO1, RO2, RO3 in italienischer Sprache
13. Verweise (auf Lemmata im gleichen Band sowie – nur in Band 2, Italienisch-Englisch – auf Lemmata im sprachrichtungsverschiedenen Band)
14. Bibliographische Verweise

Abbildung 6: Rechtsvergleichende Struktur bei de Franchis [1984, 1996]

Relation). Aussagen zu eingeschränkten Äquivalenzen finden sich mitunter in den Definitionen oder den erläuternden Anmerkungen.

Die Terminologiedatenbank des Innsbrucker Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung⁷ enthält Terminologie aus den am Institut unterrichteten Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch in einer Vielzahl von Fachgebieten. Die Eintragsstruktur entspricht den modernen Konventionen terminologischer Diplomarbeiten und besteht im einzelnen aus den in Abbildung 8 angegebenen Kategorien.

Synonyme und Äquivalente werden als Termini behandelt, so dass die Kategorien 4 bis 12 intra- und interlingual repetitiv sind. In dieser komplexen, beschreibenden Eintragsstruktur wurde auf die Angabe eines Äquivalenzstatus verzichtet. Der wesentliche Grund hierfür liegt darin, dass die heutige Software im Bereich terminologischer Datenbanken nicht in der Lage ist, eine derartige Kategorie sinnvoll zu verwalten und eine manuelle Verwaltung sich bei umfangreichen Datenbeständen als zu aufwändig erweist. Somit ist der Rechtsvergleich implizit: Anwender finden in den beschreibenden Kategorien Informationen, die sie selbst evaluieren müssen.

3 Schwierigkeiten der Aufzeichnung

Den marktgängigen Terminologiedatenbanken und Terminologieverwaltungssystemen liegt dem Ansatz der traditionellen Terminologielehre folgend die Annahme zugrunde, dass ein Begriff über mehrere Sprachen hinweg gleich ist; Benennungen in den verschiedenen Sprachen werden lediglich als sprachliche Varianten angesehen, die denselben Begriff repräsentieren.

1. einspeicherndes Büro (BE)
2. Datum der letzten Bearbeitung (DATE)
3. Sachgebiet (CM)
4. Zuverlässigkeitscode (CF)
5. Terminus (enthält daneben auch Synonym(e), Abkürzung(en) und Stichwort(wörter) zur Suche)
6. Quelle (RF)
7. Definition (DF)
8. erläuternde Anmerkung (NT)

Abbildung 7: Einfache beschreibende Struktur von Eurodicautom

1. Anlagedatum, Autor, Änderungsdatum, Bearbeiter
2. Fachgebiet
3. Klassifikation
4. Terminus (+ Quelle)
5. Grammatische Angaben (Wortart, Genus, Wortform)
6. Benennungstyp
(Synonym, Kurzform, Langform, wissenschaftliche Bezeichnung, Formel)
7. Zuverlässigkeit der Benennung
(genormt, empfohlen, firmenspezifisch, veraltet, Übersetzungsvorschlag)
8. Geographische Einschränkungen
9. Definition + Quelle
10. Kontext + Quelle
11. Anmerkung
12. Verweis(e)

Abbildung 8: Rechtsbeschreibende Struktur der Innsbrucker TDB

Diese Konzeption, die sich in den Eintragsmodellen der Datenbanken wiederfindet, genügt in vielen Fällen für die Aufzeichnung von Terminologie; sie genügt jedoch nicht den komplexen Ansprüchen, die gerade die juristische Terminologiearbeit an die Modellierung terminologischer Einträge stellt.

Dies wird deutlich, betrachtet man die Terminologiedatenbank der Europäischen Akademie Bozen⁸. Sie enthält Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsterminologie in den Sprachen Italienisch und Deutsch, wobei in deutscher Sprache vornehmlich die italienische Rechtsordnung im Südtiroler (deutschen) Sprachgebrauch dokumentiert wird. In ausgewählten Fällen enthält sie auch vergleichende Einträge, wobei Termini aus der italienischen Rechtsordnung (in italienischer und deutscher Sprache) deutsche Termini aus den bundesdeutschen, österreichischen und schweizerischen Rechtsordnungen gegenübergestellt werden. Die komplexe, beschreibende Eintragsstruktur ist in Abbildung 9 dargestellt.

1. Anlagedatum, Autor, Änderungsdatum, Bearbeiter
2. Normierungsstadium
3. Fachgebiet(e)
4. Terminus (+ Quelle)
5. Differenzierung des Sprachgebrauchs (nur in deutscher Sprache)
6. Grammatische Angaben (Wortart, Genus, Wortform)
7. Termstatus
8. Kurzerläuterung
9. Definition + Quelle
10. Angabe der Rechtsordnung (AT, CH, DE, EU, IT)
11. Kontext + Quelle
12. Verweis(e)

Abbildung 9: Rechtsbeschreibende Struktur der Bozner TDB

Wie bei der Innsbrucker Terminologiedatenbank werden auch hier Synonyme und Äquivalente als Termini behandelt, so dass die Kategorien 4 bis 12 intra- und interlingual repetitiv sind. Auch in dieser Datenbank ist der Rechtsvergleich lediglich implizit: Anwender müssen sich Schlussfolgerungen aus den in den verschiedenen Kategorien angegebenen Erklärungen selbst erarbeiten.

Ein typischer, terminologie- und rechtsvergleichender Eintrag dieser Datenbank enthält somit Institute des italienischen, deutschen, österreichischen und Schweizer Rechts. Die in einem Eintrag dokumentierten Institute sind weitgehend funktional äquivalent, unterscheiden sich aber letztlich doch, da die Rechtsordnungen in unterschiedlicher Weise strukturiert sind. Dies lässt sich am Beispiel *contravvenzione* – *Übertretung* – *Vergehen* (vgl. Abbildung 10) leicht verdeutlichen.

Das Beispiel in Abbildung 10 stellt *contravvenzione* als Äquivalent der in Südtirol verwendeten *Übertretung* gegenüber. Hier handelt es sich per definitionem um eine vollständige Äquivalenz, da in Südtirol italienisches Recht gilt. Die in Deutschland und Österreich gebrauchten Institute *Vergehen* sind zu *contravvenzione* lediglich funktional äquivalent; sie weisen zwar die gleiche Stellung im Begriffssystem auf, sind aber leicht unterschiedlich definiert. Erschwerend kommt hinzu, dass auch zwischen dem deutschen und österreichischen Recht keine Austauschbarkeit besteht, da *Vergehen* in beiden Rechtsordnungen definitorisch unterschiedlich gefasst ist.

Die in der mittleren Spalte angeführten Äquivalenzzeichen sind nicht in der Datenbank enthalten; sie wurden aus Gründen der Verständlichkeit in die Abbildung eingefügt.

Aus diesem Beispiel lässt sich ersehen, dass es möglich sein müsste, eine volle Äquivalenz zwischen *contravvenzione* und *Übertretung* und gleichzeitig eine Quasiäquivalenzrelation zwischen *contravvenzione* und *Vergehen* darzustellen.

Dass es nicht möglich ist, in methodisch korrekter Weise Quasiäquivalenzen anzugeben, liegt an der sog. Begriffsorientierung des terminologischen Eintrags¹¹. Der Fall nämlich, dass ein Begriff in einer Sprache zwei verschiedenen Begriffen in einer anderen Sprache entspricht (der klassische Fall, 1:n, ist eine interlinguale Hyponym-Hyperonym-Beziehung; fasst hingegen synoptisch mehrere verschiedene Systeme auf der deutschen Seite zusammen), würde zu einer

contravvenzione

Definition: Categoria di reati che si distingue dai delitti non per differenze qualitative, ma soltanto secondo la diversa specie delle pene per essi stabilite, che sono l'arresto e l'ammenda.^{9, 10}

Quelle: c.p. art.17, 39/MF

Verweise: reato ↑
delitto ⇒

= **Übertretung**

Sprachgebrauch: Südtirol

Definition: Die für Übertretungen vorgesehenen Hauptstrafen sind: 1. die Haftstrafe; 2. die Geldbuße.

Rechtsordnung: Italienisches Recht

Quelle: c.p. art. 17/Riz/Bauer [1995]

± **Vergehen**

Sprachgebrauch: Deutschland, Österreich

± **Definition:** Vergehen sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe im Mindestmaß von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Rechtsordnung: Deutsches Recht

Quelle: §12 Abs. 2 StGB

± **Definition:** Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Rechtsordnung: Österreichisches Recht

Quelle: öSTGB §17

Verweise:

Straftat ↑, Verbrechen ⇒

Abbildung 10: Terminologie- und rechtsvergleichender Eintrag

unzulässigen Aufweichung der Begriffsorientierung führen. Derartige Fälle, die bei der vergleichenden Terminologearbeit im Bereich des Rechts durchaus häufig auftreten, lassen sich in modernen, marktüblichen terminologischen Datenbanken nicht ohne Inkonsistenzen oder Redundanzen abbilden. Redundant ist im Falle einer Äquivalenzrelation von 1:2 die Lösung 1:1 und 1:1, da eines der Institute dupliziert wird. Dies bedeutet, dass sämtliche Änderungen und Korrekturen doppelt durchzuführen sind. Inkonsistent ist die Lösung 1:2, da nicht synonyme Institute einer Sprache aufgrund der Begriffsorientierung des Eintrags als Synonyme in einem Eintrag verwaltet werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich bei der Änderung der Wortform und beim Wechsel der Sprachebene. So sind beispielsweise im italienischen Recht *latitanza* und *latitante* (als Adjektiv und Substantiv) sowie im deutschen Recht *Flucht*, *Flüchtiger* und *flüchtig* aus begrifflicher Sicht jeweils synonym und äquivalent. Das gleiche gilt für *presidente della Repubblica*, *capo dello Stato*, *Präsident der Republik* und *Staatsoberhaupt*. Die Termini repräsentieren das gleiche Institut; sie müssten somit auch im gleichen Eintrag abgebildet werden. Da jedoch keine sinnvolle Möglichkeit der Gruppierung in den herkömmlichen Datenbanken besteht, verwirren derartige Zusammenstellungen den nicht bewanderten Benutzer, und sie wirken zudem unseriös.

Ein weiteres Problem sei nur kurz skizziert: Es gibt derzeit keine zufriedenstellende Lösung für die integrierte, d.h. mit den Einträgen verknüpfte, automatisierte Verwaltung von mehreren Begriffssystemen. Sie sind getrennt zu führen mit all den Nachteilen und Redundanzen, die sich aus dem mehrfachen Vorhalten von Informationen ergeben.

4 Schwierigkeiten der Darstellung

Die Darstellung der Ergebnisse der Terminologiearbeit ist heute eng mit der Aufzeichnung verbunden, da eines der erklärten Ziele der modernen Terminographie in der radikalen Verkürzung des Prozesses Aufzeichnung (in Datenbanken) und Darstellung (Publikation in elektronischer Form oder als Wörterbuch/Glossar in Papierform) besteht.

Die Darstellung in elektronischer Form greift in der Regel auf die Datenbanken, die zur Abbildung verwendet werden, oder auf datenbankähnliche Systeme, die aus ihnen abgeleitet wurden, zurück. Da kein Trägerwechsel stattfindet, treten die gleichen Probleme wie bei der Aufzeichnung terminologischer Einträge auf.

Anders hingegen die Ausgabe in Papierform: Hier ändert sich das Trägermedium, womit Veränderungen in makro- und mikrostruktureller Hinsicht notwendig werden. Nach den bisherigen Erfahrungen scheinen diese Veränderungen nicht nur trivial zu sein.

Es hat sich gezeigt, dass die radikale Verkürzung des Prozesses Aufzeichnung - Darstellung ausschließlich für die Darstellung im WWW gilt, da hier eine mit der Werkstattdatenbank kompatible Software verwendet werden konnte. Der Wechsel des Trägermediums bei der Darstellung in Papierform hatte wohl auch in Verbindung mit dem Anspruch, eine benutzerfreundliche Form zu finden einen relativ hohen redaktionellen Aufwand zur Folge.

In den Buchdarstellungen der Einträge tritt besonders deutlich das Fehlen von Äquivalenz- und Quasiäquivalenzzeichen zu Tage, denn gerade hier würde es sich, wie zeigt, anbieten, diese unterschiedlichen Ausprägungen von Äquivalenz deutlich darzustellen und graphisch auf fehlende Synonymie, beispielsweise Komplementarität, hinzuweisen.

5 Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf den letztgenannten Aspekt ist festzuhalten, dass so paradox dies klingen mag Glossare in gedruckter Form heute immer noch terminologischen Datenbanken im Hinblick auf die Abbildung komplexer Informationen im Bereich des Rechts überlegen sind: Terminologische Datenbanken weisen im Vergleich zu sauber erarbeiteten terminologischen Glossaren ein Informationsdefizit im Hinblick auf den expliziten Terminologie- und Rechtsvergleich auf.

Dieser Rückschritt der rechnergestützten Terminographie liegt m.E. wesentlich an der starren Begriffsorientierung terminologischer Datenbanken. Sie muss durchbrochen werden, wodurch eine neue Qualität bei der Aufzeichnung und Darstellung terminographischer Informationen erreicht werden kann.

Im wesentlichen muss hierzu intralingual neben die vorhandene Synonymierelation eine Auszeichnungsmöglichkeit für fehlende Synonymie, beispielsweise Komplementarität, treten. Interlingual müssen Möglichkeiten der Abstufung und der direkten Zuordnung von Äquivalenz

(Quasiäquivalenz, Zuordnung von Wortklassen und Sprachebenen usw.) definiert werden können. Zusätzlich sollten Möglichkeiten für die integrierte Verwaltung mehrerer Begriffsrelationen, denen ein Begriff zugeordnet ist, geschaffen werden. Mit all diesen Funktionen verbunden ist die Einbindung von Validierungsverfahren. Nur dadurch kann überprüft werden, ob bei der Aufzeichnung sich Fehler einschleichen, oder ob zumindest die formale Korrektheit gewahrt bleibt. Diese Funktionen sollten jedoch nicht zu einer weiteren Komplexität der Benutzerschnittstelle führen; sie sollten im Gegenteil mit einer Zunahme der Benutzerfreundlichkeit einhergehen.

Anmerkungen

¹Vgl. hierzu beispielsweise [Arntz 1993, Schmitt 1994].

²Vgl. hierzu beispielsweise [de Groot 1999, Sandrini 1996]. Eine ähnliche Auffassung wird auch in der Fachlexikographie vertreten, wo bspw. [Werner 1999:1868] im Zusammenhang mit einer Idealtypenbestimmung und pauschalisierend bezugnehmend auf die Rechtssysteme der deutsch- und englischsprachigen Länder von verschiedenen strukturierten Fachwortschätzen im Recht spricht.

³Die Beziehung der Terminographie zur Fachlexikographie und Lexikographie soll hier nicht diskutiert werden. Siehe dazu insbesondere [Bergenholtz/Kromann/Wiegand 1999].

⁴Der terminographische Ansatz, der zu den aufzuzeichnenden und darzustellenden Ergebnissen führt, soll nicht weiter erläutert werden. Eine allgemeine Beschreibung dieses Ansatzes ist zu finden in [Arntz/Picht 1989], spezielle Beschreibungen zur Vorgehensweise im Recht in [Sandrini 1996] sowie zum Bozner Ansatz in [Mayer 1999].

⁵Zu Fachwörterbüchern siehe auch [Felber/Schaeder 1999] und [Bergenholtz/Tarp/Wiegand 1999].

⁶Zur Terminologie vgl. auch [Wiegand 1989, 1990].

⁷Adresse: <http://starwww.uibk.ac.at/dolm/termdb.html>.

⁸Adresse: <http://www2.eurac.edu>.

⁹Kategorie von Straftaten, die sich von den *delitti* nicht in qualitativer Hinsicht, sondern lediglich "im Hinblick auf die angedrohten Strafen unterscheidet".

¹⁰"Die für Übertretungen vorgesehenen Hauptstrafen sind: 1. die Haftstrafe; 2. die Geldbuße." [Riz/Bosch 1995:39].

¹¹Vgl. hierzu [Hohnhold 1988, Mayer 1998].

Literatur

[Wörterbücher]

[Conte/Boss (1983)] = Conte, Giuseppe; Boss, Hans: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Italienisch-Deutsch. Teil 1. 3. neubear. und erw. Auflage. Beck/Giuffrè: München/Milano, 1983.

[Conte/Boss (1989)] = Conte, Giuseppe; Boss, Hans: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Deutsch-Italienisch. Teil 2. 4. neubear. und erw. Auflage. Beck/Giuffrè: München/Milano, 1989.

[De Franchis (1984)] = De Franchis, Francesco: Dizionario giuridico. Inglese-Italiano. Vol. 1. Giuffrè: Milano, 1984.

- [De Franchis (1996)] = De Franchis, Francesco: Dizionario giuridico. Italiano-Inglese. Vol. 2. Giuffrè: Milano, 1996.
- [GWR] = Brandt, Enrico; Valentina Lori (1997): Grundwortschatz der Rechtssprache. Italienisch-Deutsch, Deutsch-Italienisch. Neuwied [u.a.] : Luchterhand.
- [HIRV (1987)] = Internationales Institut für Rechts- und Verwaltungssprache (Hrsg.)(1987). Handbuch der internationalen Rechts- und Verwaltungssprache: Das Recht des öffentlichen Dienstes. Deutsch-Französisch. Erarb. von Roger L. Catrice et al. Heymann: Köln.
- [Köbler] Rechtsenglisch = Köbler, Gerhard (1996). Rechtsenglisch. Deutsch-englisches und englisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. Unter Mitarbeit von Gregor Schusterschitz. München: Vahlen
- [Köbler] Rechtsfranzösisch = Köbler, Gerhard (1996). Rechtsfranzösisch. Deutsch-französisches und französisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. Unter Mitarbeit von Peter Winkler. München: Vahlen
- [Köbler] Rechtsitalienisch = Köbler, Gerhard (1996). Rechtsitalienisch. Deutsch-italienisches und italienisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann. Unter Mitarbeit von Esther Neulichedl, Monika Hohenauer. München: Vahlen
- [Lerat/Sourieux (1994)] = Lerat, Pierre; Jean-Louis Sourieux (1994): Dictionnaire juridique: Terminologie du contrat avec des équivalents en anglais et en allemand. CNLF: Paris.
- [Tortora (1994)] = Tortora, Giovanni: Dizionario giuridico. Italiano-Francese. 3a edizione. Giuffrè: Milano, 1994.
- [Troike Strambaci (1985)] = Troike Strambaci, Hannelore; Helffrich Mariani, Elisabeth: Vocabolario italiano-tedesco del diritto e dell'economia. Bd. 2. Beck/Giuffrè: München/Milano, 1985.
- [Troike Strambaci (1997)] = Troike Strambaci, Hannelore; Helffrich Mariani, Elisabeth: Wörterbuch für Recht und Wirtschaft. Bd. 1 Deutsch-Italienisch. 2., neu bearb. Auflage. Beck/Giuffrè: München/Milano, 1997.
- [Sonstige Literatur]**
- [Arntz, Reiner (1993)] . Terminological equivalence and translation, in: Sonneveld, Helmi B.; Loening, Kurt L. (ed.)(1993). *Terminology: Applications in interdisciplinary communication*, S. 4 19.
- [Bergenholtz, Henning; Hans-Peder Kromann; Herbert Ernst Wiegand (1999)] . Die Berücksichtigung der Fachlexikographie in der neueren Wörterbuch- und Fachsprachenforschung: eine sachliche und bibliographische Übersicht, in: HSK 14.2, S. 1889-1909.
- [Bergenholtz, Henning; Sven Tarp; Herbert Ernst Wiegand (1999)] . , in: HSK 14.2, S. 1762-1832.
- [de Groot, Gérard-René (1999)] . Zweisprachige juristische Wörterbücher, in: Sandrini, Peter (Hrsg.)(1999): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Narr, Tübingen, S. 203 227.
- [HSK 14.2. = Lothar Hoffmann; Hartwig Kalverkämper; Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.)(1999)] . *Fachsprachen. Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 2. Halbband. de Gruyter, Berlin, New York.
- [Felber, Helmut; Burkhard Schaefer (1999)] . Typologie der Fachwörterbücher, in: HSK 14.2, S. 1725-1743.

- [Mayer, Felix (1999)] : Terminologearbeit im Spannungsfeld zwischen Fach und Sprache, in: Buhl, Silke; Heidrun Gerzymisch-Arbogast (Hrsg.)(1999): *Fach-Text-Übersetzen: Theorie, Praxis, Didaktik mit ausgewählten Beiträgen des Saarbrücker Symposiums 1996*. Röhrig Universitätsverlag, St. Ingbert, S. 21-34.
- [Riz, Roland; Johanna Bosch (Hrsg.)(1995)] . *Codice penale italiano. Italienisches Strafgesetzbuch*. Zweisprachige Ausgabe. Athesia, Bozen.
- [Schmitt, Peter A. (1994)] . Die "Eindeutigkeit" von Fachtexten: Bemerkungen zu einer Fiktion, in: Snell-Hornby, Mary (Hrsg.)(1994): *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung. Zur Integration von Theorie und Praxis*. Francke, Tübingen, 252-282.
- [Sandrini, Peter (1996)] . *Terminologearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Termnet, Wien.
- [Werner, Reinhold (1999)] : Das Problem der Äquivalenz im Fachwörterbuch, in: HSK 14.2, S. 1853-1884.

